

# S a t z u n g

=====

zur Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 13 "Schellohner Weg/Lindenstraße"

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I. S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBI. I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Satzungsänderung

- (1) Dem § 1 "Bestandteile" wird folgender Satz angefügt:

"Die Planzeichnung -1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Schellohner Weg/Lindenstraße"- vom 15. März 1972 ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.  
Sie ändert die bisherigen Festsetzungen der Planzeichnung für den gekennzeichneten Änderungsbereich."

- (2) Der § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende Baugebiete festgesetzt:

1. Allgemeines Wohngebiet
2. Mischgebiet
3. Gewerbegebiet
4. Baufläche für den Gemeinbedarf

Die Baugebiete sind in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet. Anlagen nach § 4 Abs. 3, Ziff. 1 - 5, § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

- (3) Der § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Ställe, Nebengelasse und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Lohne, den 16. April 1973

*Göttke-Krogmann*  
.....  
(Göttke-Krogmann)  
Bürgermeister



Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

*Nordlohne*  
.....  
(Nordlohne)  
Oberamtsrat



GENEHMIGT  
NACH § 71 DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1970 (BGBl. I, S. 341) GEMÄSS  
VERFÜGUNG VOM 16.10.1973  
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.  
VERW. BEZIRKS OLDENBURG  
Oldenburg, den 16.10.1973

Im Auftrage:

*[Signature]*